

**Volksschulverordnung
(Änderung)
(Genehmigung)**

(vom 15. September 1987)

Der Erziehungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung wird wie folgt geändert:

§ 36. Die Benützung von Schulhäusern, Turnhallen und Aussenanlagen zu schulfremden Zwecken kann bewilligt werden, wenn Gewähr dafür besteht, dass der Schulbetrieb und die Vorbereitungsarbeiten des Lehrers nicht beeinträchtigt werden, die Anlagen nicht Schaden leiden und für die rechtzeitige Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten gesorgt wird.

Wirtschaftsbetrieb ist nur ausserhalb der Unterrichtszeit zulässig.

Über solche Bewilligungen entscheidet die Schulpflege nach Anhören der Lehrerschaft, bei Schulanlagen im Eigentum der politischen Gemeinde, vorbehältlich abweichender vertraglicher Bestimmungen der Gemeinden, der Gemeinderat nach Anhören der Schulpflege.

§ 37 wird aufgehoben.

Diese Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

Zürich, den 15. September 1987

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Gilgen

Der Sekretär:
Hassler

Vom Regierungsrat am 18. November 1987 genehmigt.